

**Friedhofsgebührensatzung  
(FGS)**

**der Gemeinde Riedering**

**vom 15.09.2020**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Riedering folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5).

**§ 2**

**Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,

- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4**

##### **Grabnutzungsgebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) ein Reihengrab	30,30 €
b) ein Familiengrab	45,45 €
c) ein Kinder-/Urnengrab	30,30 €
d) ein Urnengrabfach	30,30 €
e) eine anonyme Urnengrabstätte	30,30 €

#### **§ 5**

##### **Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal 50,00 €.

(2) Die Grabherstellung (Aushub, Schließung, Erdabfuhr) und das dafür erforderliche Bestattungspersonal wird von einem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen ausgeführt. Die dadurch entstandenen Gebühren werden vom Gebührenpflichtigen (§ 2) erhoben.

## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Riedering (Bestattungsgebührensatzung – BStG/G) vom 1. Juli 1987 in der zuletzt geänderten Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Gemeinde Riedering  
den 15.09.2020



Christoph Vodermaier

1. Bürgermeister

---

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 01.10.2020 im Rathaus zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 01.10.2020 angeheftet und am 14.10.2020 wieder abgenommen.

Riedering, den 15.10.2020



Christoph Vodermaier

1. Bürgermeister

